

TE Vwgh Beschluss 2024/6/6 Fr 2024/02/0006

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.06.2024

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E09500000

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

B-VG Art133 Abs7

EURallg

VwGG §34 Abs1

VwGG §38

VwGG §38 Abs1

VwGG §38 Abs4

VwGG §42 Abs2

VwGVG 2014 §34

VwGVG 2014 §34 Abs1

VwGVG 2014 §43

VwGVG 2014 §43 Abs1

VwRallg

32015L0849 Geldwäsche-RL 04te

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 38 heute
2. VwGG § 38 gültig ab 15.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2021
3. VwGG § 38 gültig von 01.01.2014 bis 14.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 38 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 38 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 38 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 38 heute
2. VwGG § 38 gültig ab 15.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2021
3. VwGG § 38 gültig von 01.01.2014 bis 14.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 38 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 38 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 38 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 38 heute
2. VwGG § 38 gültig ab 15.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2021
3. VwGG § 38 gültig von 01.01.2014 bis 14.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 38 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 38 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 38 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Nedwed sowie die Hofrätinnen Mag. Dr. Maurer-Kober und Mag. Schindler als Richter und Richterinnen, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Salama, über den Fristsetzungsantrag der Finanzmarktaufsichtsbehörde gegen das Bundesverwaltungsgericht wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in einer Angelegenheit betreffend Übertretungen des FM-GwG, den Beschluss gefasst:

Spruch

Der Fristsetzungsantrag wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Straferkenntnis der den Fristsetzungsantrag stellenden Verwaltungsbehörde (Finanzmarktaufsichtsbehörde) vom 23. März 2018 wurden einer näher bezeichneten Gesellschaft mehrere Übertretungen nach dem FM-GwG angelastet, welche in der Folge dagegen eine Beschwerde erhob. Diese langte am 14. Mai 2018 beim Bundesverwaltungsgericht ein.

2

Das Bundesverwaltungsgericht stellte - nach einem aufhebenden Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom

13. Dezember 2019, Ro 2019/02/0011 - im zweiten Rechtsgang mit Erkenntnis vom 6. Mai 2021, W172 2195157-1/61E, das Verfahren hinsichtlich eines Tatvorwurfes gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 2 iVm § 31 Abs. 2 VStG ein. Im Übrigen wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde der Gesellschaft mit „Maßgaben“ als unbegründet ab. Das Bundesverwaltungsgericht stellte - nach einem aufhebenden Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Dezember 2019, Ro 2019/02/0011 - im zweiten Rechtsgang mit Erkenntnis vom 6. Mai 2021, W172 2195157-1/61E, das Verfahren hinsichtlich eines Tatvorwurfes gemäß Paragraph 38, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 31, Absatz 2, VStG ein. Im Übrigen wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde der Gesellschaft mit „Maßgaben“ als unbegründet ab.

3

Dieses Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes wurde mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Juni 2023, Ro 2021/02/0009, insoweit wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben, als damit die behördlichen Schuldsprüche bestätigt worden waren.

4

Die Antragstellerin brachte am 19. Jänner 2024 beim Bundesverwaltungsgericht einen Fristsetzungsantrag ein und begründete die Säumnis des Verwaltungsgerichts damit, dass seit der Zustellung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Juni 2023, Ro 2021/02/0009, welche am 13. Juli 2023 erfolgt sei, bereits mehr als sechs Monate vergangen seien. Das Bundesverwaltungsgericht habe seine Entscheidungspflicht nach § 34 Abs. 1 VwGVG verletzt. Als vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde werde ihr durch § 18 VwGVG Parteistellung eingeräumt. Als Partei dieses Verfahrens komme ihr auch das Recht zur Einbringung eines Fristsetzungsantrages zu (Verweis auf VwGH 6.4.2016, Fr 2015/03/0011). Die Antragstellerin brachte am 19. Jänner 2024 beim Bundesverwaltungsgericht einen Fristsetzungsantrag ein und begründete die Säumnis des Verwaltungsgerichts damit, dass seit der Zustellung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Juni 2023, Ro 2021/02/0009, welche am 13. Juli 2023 erfolgt sei, bereits mehr als sechs Monate vergangen seien. Das Bundesverwaltungsgericht habe seine Entscheidungspflicht nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGVG verletzt. Als vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde werde ihr durch Paragraph 18, VwGVG Parteistellung eingeräumt. Als Partei dieses Verfahrens komme ihr auch das Recht zur Einbringung eines Fristsetzungsantrages zu (Verweis auf VwGH 6.4.2016, Fr 2015/03/0011).

5

Das Bundesverwaltungsgericht legte den Fristsetzungsantrag mit Schreiben vom 19. März 2024 dem Verwaltungsgerichtshof vor.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

6

Gemäß § 38 Abs. 1 VwGG kann ein Fristsetzungsantrag erst gestellt werden, wenn das Verwaltungsgericht die Rechtssache nicht binnen sechs Monaten, wenn aber durch Bundes- oder Landesgesetz eine kürzere oder längere Frist bestimmt ist, nicht binnen dieser entschieden hat. Gemäß Paragraph 38, Absatz eins, VwGG kann ein Fristsetzungsantrag erst gestellt werden, wenn das Verwaltungsgericht die Rechtssache nicht binnen sechs Monaten, wenn aber durch Bundes- oder Landesgesetz eine kürzere oder längere Frist bestimmt ist, nicht binnen dieser entschieden hat.

7

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 18.12.2014, Fr 2014/01/0048, und dem folgend etwa VwGH 12.3.2015, Fr 2015/02/0001; VwGH 4.4.2017, Fr 2016/03/0005; VwGH 15.2.2017, Fr 2017/08/0005; VwGH 20.8.2020, Fr 2020/05/0001; VwGH 14.9.2021, Fr 2021/06/0010) ist die Verjährungsfrist des § 43 Abs. 1 VwGVG als lex specialis zur Entscheidungsfrist des § 34 Abs. 1 VwGVG anzusehen. Wird die Beschwerde vom Beschuldigten erhoben, hat das Verwaltungsgericht daher innerhalb von 15 Monaten zu entscheiden, wobei diese Frist mit dem Einlangen der Beschwerde bei der Verwaltungsbehörde ausgelöst wird; die sechsmonatige Frist des § 34 VwGVG wird für diesen Fall verdrängt. Bei der Regelung der 15-Monate-Frist handelt es sich in diesem Sinne auch um die Festlegung einer längeren als der im Regelfall vorgesehenen sechsmonatigen Frist zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts gemäß § 38 Abs. 1 VwGG und § 34 Abs. 1 VwGVG. Zur näheren Begründung wird gemäß § 43 Abs. 2 und Abs. 9 VwGG auf die zitierten Beschlüsse verwiesen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche , VwGH 18.12.2014, Fr 2014/01/0048, und dem folgend etwa VwGH 12.3.2015, Fr 2015/02/0001; VwGH 4.4.2017, Fr 2016/03/0005; VwGH 15.2.2017, Fr 2017/08/0005; VwGH 20.8.2020, Fr 2020/05/0001; VwGH 14.9.2021, Fr 2021/06/0010) ist die Verjährungsfrist des Paragraph 43, Absatz eins, VwGVG als lex specialis zur Entscheidungsfrist

des Paragraph 34, Absatz eins, VwGVG anzusehen. Wird die Beschwerde vom Beschuldigten erhoben, hat das Verwaltungsgericht daher innerhalb von 15 Monaten zu entscheiden, wobei diese Frist mit dem Einlangen der Beschwerde bei der Verwaltungsbehörde ausgelöst wird; die sechsmonatige Frist des Paragraph 34, VwGVG wird für diesen Fall verdrängt. Bei der Regelung der 15-Monate-Frist handelt es sich in diesem Sinne auch um die Festlegung einer längeren als der im Regelfall vorgesehenen sechsmonatigen Frist zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts gemäß Paragraph 38, Absatz eins, VwGG und Paragraph 34, Absatz eins, VwGVG. Zur näheren Begründung wird gemäß Paragraph 43, Absatz 2 und Absatz 9, VwGG auf die zitierten Beschlüsse verwiesen.

8

Die sechsmonatige Entscheidungsfrist des § 34 Abs. 1 VwGVG gilt im verwaltungsgerichtlichen Strafverfahren nur in jenen Fällen, in denen nicht vom Beschuldigten Beschwerde erhoben wird, beispielsweise im Fall der Erhebung einer Amtsbeschwerde zu Lasten des Beschuldigten sowie in einem Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeverfahren (vgl. erneut VwGH 18.12.2014, Fr 2014/01/0048). Die sechsmonatige Entscheidungsfrist des Paragraph 34, Absatz eins, VwGVG gilt im verwaltungsgerichtlichen Strafverfahren nur in jenen Fällen, in denen nicht vom Beschuldigten Beschwerde erhoben wird, beispielsweise im Fall der Erhebung einer Amtsbeschwerde zu Lasten des Beschuldigten sowie in einem Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeverfahren vergleiche , erneut VwGH 18.12.2014, Fr 2014/01/0048).

9

Ferner entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass die in § 43 VwGVG normierte Entscheidungsfrist der Verwaltungsgerichte im Verwaltungsstrafverfahren bei Aufhebung einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes durch den Verwaltungsgerichtshof neuerlich zu laufen beginnt (vgl. VwGH 29.11.2017, Ro 2017/04/0020; VwGH 13.8.2019, Ra 2019/03/0068; VwGH 16.11.2022, Ra 2022/12/0070). Ferner entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass die in Paragraph 43, VwGVG normierte Entscheidungsfrist der Verwaltungsgerichte im Verwaltungsstrafverfahren bei Aufhebung einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes durch den Verwaltungsgerichtshof neuerlich zu laufen beginnt vergleiche , VwGH 29.11.2017, Ro 2017/04/0020; VwGH 13.8.2019, Ra 2019/03/0068; VwGH 16.11.2022, Ra 2022/12/0070).

10

Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Juni 2023, Ro 2021/02/0009, wurde dem Bundesverwaltungsgericht am 13. Juli 2023 zugestellt. Der am 19. Jänner 2024 beim Bundesverwaltungsgericht - somit vor Ablauf der 15-Monatsfrist - eingelangte Fristsetzungsantrag erweist sich daher als unzulässig.

11

Dem steht auch nicht die von der Antragstellerin ins Treffen geführte Rechtsprechung zur Legitimation der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde zur Stellung eines Fristsetzungsantrags (vgl. grundlegend VwGH 6.4.2016, Fr 2015/03/0011; dem folgend etwa VwGH 27.6.2018, Fr 2018/09/0004) entgegen. Nach dieser Rechtsprechung kommt auch einer vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde ein Anspruch auf (inhaltlich und verfahrensmäßig) rechtsrichtige Entscheidung einschließlich der rechtsrichtigen Verfahrensführung zu, weshalb das Verwaltungsgericht auch gegenüber der vor ihm belangten Behörde zur Beachtung der Entscheidungspflicht nach § 34 VwGVG verpflichtet ist. Die genannten Entscheidungen bezogen sich allerdings auf Administrativverfahren und trafen keine Aussagen zu den Entscheidungsfristen des Verwaltungsgerichts in einem Verwaltungsstrafverfahren wie im gegenständlichen Fall. Sie bieten daher auch keinen Anlass, die in Rn. 8 zitierte ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in Frage zu stellen. Dem steht auch nicht die von der Antragstellerin ins Treffen geführte Rechtsprechung zur Legitimation der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde zur Stellung eines Fristsetzungsantrags vergleiche , grundlegend VwGH 6.4.2016, Fr 2015/03/0011; dem folgend etwa VwGH 27.6.2018, Fr 2018/09/0004) entgegen. Nach dieser Rechtsprechung kommt auch einer vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde ein Anspruch auf (inhaltlich und verfahrensmäßig) rechtsrichtige Entscheidung einschließlich der rechtsrichtigen Verfahrensführung zu, weshalb das Verwaltungsgericht auch gegenüber der vor ihm belangten Behörde zur Beachtung der Entscheidungspflicht nach Paragraph 34, VwGVG verpflichtet ist. Die genannten Entscheidungen bezogen sich allerdings auf Administrativverfahren und trafen keine Aussagen zu den Entscheidungsfristen des Verwaltungsgerichts in einem Verwaltungsstrafverfahren wie im gegenständlichen Fall. Sie bieten daher auch keinen Anlass, die in Rn. 8 zitierte ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in Frage zu stellen.

12

Was die im Fristsetzungsantrag unter Hinweis auf den Erwägungsgrund 59 der Richtlinie 2015/849/EU, wonach im nationalen Recht wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen vorzusehen sind, angestrebte „unionsrechtskonforme Interpretation“ anlangt, übergeht die Antragstellerin, dass die Richtlinie keine inhaltlichen Vorgaben zu im nationalen Recht vorgesehenen Rechtsbehelfen gegen die Säumnis der Behörden und der Verwaltungsgerichte trifft.

13

Der Fristsetzungsantrag war daher gemäß § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 VwGG wegen mangelnder Berechtigung seiner Erhebung zurückzuweisen. Der Fristsetzungsantrag war daher gemäß Paragraph 38, Absatz 4, in Verbindung mit Paragraph 34, Absatz eins, VwGG wegen mangelnder Berechtigung seiner Erhebung zurückzuweisen.
Wien, am 6. Juni 2024

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie richtlinienkonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts EURallg4/3
Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:FR2024020006.F00

Im RIS seit

25.06.2024

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at